



Senat 3

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Eine Leserin beanstandet den Artikel „22.000 Euro brutto: Beamter bekam mehr als der Kanzler“, erschienen am 12.01.2017 auf „www.kleinezeitung.at“. In dem Beitrag wird davon berichtet, dass die Gemeindeaufsicht bei einer Prüfung der oststeirischen Gemeinde Hartberg unter anderem festgestellt habe, dass ein namentlich genannter Stadtbeamter und langjähriger Stadtwerke-Boss zeitweise mehr als 22.000,- Euro brutto verdient habe, was mehr sei, als der Bundeskanzler verdiene. Im November sei der Beamte abgelöst worden.

Nach Meinung der Leserin wird der Beamte in dem Artikel gebrandmarkt, obwohl ihm kein Vergehen nachgewiesen worden sei. Sie sieht in der Namensnennung eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat betont, dass der betroffene Beamte eine Leitungsfunktion bei der Stadtgemeinde Hartberg ausübte. Er stand daher in der Öffentlichkeit und muss grundsätzlich Kritik aushalten, die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit steht. Zugunsten der öffentlichen Diskussion von Fragen allgemeinen öffentlichen Interesses ist bei der Zulässigkeit einer derartigen, den Persönlichkeitsschutz tangierenden Information ein großzügigerer Maßstab anzulegen.

Es tut nichts zur Sache, dass sich der Beamte strafrechtlich nichts zu Schulden kommen ließ. Die Information über den jedenfalls zu hinterfragenden Umstand, dass ein Stadtbeamter und „Stadtwerke-Boss“ einer Gemeinde mit 6.500 Einwohnern zeitweise mehr verdient hat als der Bundeskanzler, ist von Interesse für die Öffentlichkeit. Im vorliegenden Fall gab es darüber hinaus auch Kritik von der

Gemeindeaufsicht wegen des hohen Gehalts. Der Bericht auf „www.kleinezeitung.at“ dient dem öffentlichen Diskurs darüber.

Nach Auffassung des Senats ist der Artikel samt Namensnennung medienethisch nicht zu beanstanden: Zum einen war der Betroffene – wie bereits eingangs erwähnt – in einer Führungsfunktion tätig; zum anderen fiel sein Gehalt selbst der Gemeindeaufsicht als ungewöhnlich hoch auf.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
31.01.2017